

Ergänzende Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren¹

vom 8. März 2005²

Die Regierung

erlässt

in Ausführung von Art. 95 Bst. g³ des Staatsverwaltungsgesetzes vom
16. Juni 1994⁴

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmung

Geltung

Art. 1.⁵

¹ Dieser Erlass gilt für das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren (im Folgenden BWZ) sowie sachgemäss an Berufsfachschulen von nichtstaatlichen Trägern nach Art. 9 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007⁶.

² Soweit er keine Regelung enthält, gilt das Personalgesetz vom 25. Januar 2011⁷.

³ Dieser Erlass gilt nicht für Lehrpersonen an Weiterbildungsabteilungen der BWZ.

II. Arbeitsverhältnis⁸

Zuständigkeit

Art. 2.⁹

¹ Das Schulreglement des BWZ regelt die Zuständigkeit für das Arbeitsverhältnis, soweit dieser Erlass nichts Besonderes bestimmt.

Unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis

Art. 3.¹⁰

¹ Einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhält, wer die Aus- und Weiterbildung für eine Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass nachweist und wem für voraussichtlich zwei Jahre Jahreswochenlektionen nach Art. 10 dieses Erlasses zugesichert werden können. Ein neues Arbeitsverhältnis kann in den ersten zwei Jahren befristet werden.

² In den übrigen Fällen wird befristet angestellt.

Berufsauftrag

Art. 4.¹¹

¹ Der Berufsauftrag umfasst die Arbeitsfelder:

- a) Unterrichten mit den Bereichen:
 1. Unterrichten und Erziehen;
 2. Planen, Vorbereiten, Auswerten und Koordinieren;
 3. Betreuung und Beratung sowie Zusammenarbeit;
 4. Administration;
- b) Schule mit den Bereichen:
 1. Gestalten und Entwickeln der Schule;
 2. Mitwirkung bei der Gestaltung des täglichen Schullebens;
- c) Lehrperson mit dem Bereich der beruflichen und persönlichen Weiterbildung.

² Das Bildungsdepartement regelt die Einzelheiten.

Lohn

a) Grundsatz

Art. 5.¹²

¹ Der Lohn richtet sich nach der möglichen Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass.

b) Laufbahnjahre

Art. 6.

¹ Voll als Laufbahnjahr nach dem Anhang zu diesem Erlass werden angerechnet:

- a) Unterricht an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten Schule nach abgeschlossener Ausbildung von wenigstens 400 Lektionen je Jahr;
- b) Berufstätigkeit mit Bezug zum Berufsauftrag nach Erlangung eines Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses oder eines höheren Berufsabschlusses wie Technikerschule oder Meisterprüfung zu wenigstens 50 Prozent.

² Zur Hälfte als Laufbahnjahr nach dem Anhang zu diesem Erlass werden angerechnet:

1. Unterricht an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten Schule nach abgeschlossener Ausbildung von weniger als 400 Lektionen je Jahr;
2. Berufstätigkeit ohne Bezug zum Berufsauftrag zu wenigstens 50 Prozent;
3. Erziehungs- und Betreuungsarbeit.

³ Berücksichtigt wird nur eine Tätigkeit je Kalenderjahr.

⁴ In besonderen Fällen können weitere Tätigkeiten angerechnet werden.

c) Marktzulage

Art. 7.

¹ Erfordert es der Arbeitsmarkt, kann das Amt für Berufsbildung auf Antrag der anstellenden Stelle im Einzelfall eine einmalige Zulage von höchstens Fr. 10 000.- bewilligen.

d) Beförderung

Art. 8.¹³

¹ Innerhalb der Lohnklassen einer Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass wird befördert, wer gute Leistungen erbringt.

² In die höhere Lohnklasse einer Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass kann befördert werden, wer gute oder besonders gute Leistungen erbringt. Das Amt für Berufsbildung regelt das Verfahren zur Feststellung.

³ Vorbehalten bleibt Art. 71 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011¹⁴.

Dienstjahre für die Treueprämien

Art. 8bis.¹⁵

¹ Für die Treueprämien werden die an einer öffentlichen Schule des Kantons oder einer St.Galler Gemeinde geleisteten Dienstjahre angerechnet.

Kündigung und Übertritt in den Ruhestand

Art. 9.¹⁶

¹ Das unbefristete Arbeitsverhältnis und das befristete Arbeitsverhältnis, das länger als ein Semester dauert, können bis Ende Oktober oder Ende April schriftlich auf Semesterende gekündigt werden.

² Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt nach dem Personalgesetz vom 25. Januar 2011¹⁷.

III. Unterrichtsverpflichtung

Volle Unterrichtsverpflichtung

Art. 10.¹⁸

¹ Die volle Unterrichtsverpflichtung richtet sich nach den Laufbahnen nach dem Anhang zu diesem Erlass.

² Bei reduzierter Unterrichtsverpflichtung kann in der Arbeitsvertrag eine Bandbreite von höchstens fünf Jahreswochenlektionen bestimmt werden.

³ Ab dem Semester nach Erfüllung des 60. Altersjahrs erfolgt bei voller Unterrichtsverpflichtung eine Altersentlastung um drei Jahreswochenlektionen. Bei reduzierter Unterrichtsverpflichtung erfolgt die Altersentlastung anteilmässig.

Zusätzliche Lektionen

Art. 11.¹⁹

¹ Wer keine Altersentlastung bezieht, kann verpflichtet werden, über die volle Unterrichtsverpflichtung hinaus im Jahresdurchschnitt höchstens drei zusätzliche Lektionen zu erteilen.

² Zusätzlich erteilte Lektionen werden in der Regel innert dreier Jahre durch Reduktion der Unterrichtsverpflichtung kompensiert. Werden sie ausnahmsweise entschädigt, ist der Grundlohn massgebend. Das Amt für Berufsbildung erlässt Richtlinien.

Entlastung

Art. 12.

¹ Das Amt für Berufsbildung regelt die Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung für besondere Aufgaben.

IV. Aus- und Weiterbildung

Voraussetzungen zum Arbeitsverhältnis.

Art. 13.²⁰

¹ Die Lehrperson erlangt die Voraussetzungen zum Arbeitsverhältnis nach Art. 3 Abs. 1 erstem Satz erstem Satzteil dieses Erlasses auf eigene Kosten.

² Das Amt für Berufsbildung kann ausnahmsweise eine Kostenbeteiligung bewilligen.

Weiterbildung

Art. 14.

¹ Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

² Sie besucht Kurse in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Das Schulreglement des BWZ regelt die Beurlaubung für den Besuch von Kursen bis längstens vier Wochen.

Intensivweiterbildung

Art. 15.²¹

¹ Die Berufsschulkommission kann:

- a) einer Lehrperson der Laufbahn A, B oder E nach dem Anhang zu diesem Erlass nach wenigstens zehnjährigem Unterricht an einem BWZ im Kanton St.Gallen und vor Vollendung des 58. Altersjahrs entlohnte Intensivweiterbildung von insgesamt höchstens sechs Monaten gestatten. Sie kann Auflagen machen;
- b) Intensivweiterbildung anordnen.

² Die Lehrperson bezahlt die Kosten der Intensivweiterbildung. Sie zahlt den Lohn in der Regel anteilmässig zurück, wenn das Arbeitsverhältnis innert fünf Jahren seit Abschluss einer Intensivweiterbildung durch Kündigung aufgelöst wird.

³ Das Amt für Berufsbildung erlässt Richtlinien.

V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Ergänzende V über das Arbeitsverhältnis der Mittelschul-Lehrkräfte

Art. 16.²²

Die Ergänzende Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mittelschul-Lehrkräfte vom 15. Juni 2004²³ wird wie folgt geändert:

Lohn

- a) Grundsatz

Art. 5.²⁴

¹ Lehrpersonen werden nach den Klassen A 20 bis A 29 nach Anhang 1 Bst. A zur Personalverordnung vom 13. Dezember 2011²⁵ entlohnt.

² ...

b) RRB über die Anpassung des Lohns der Berufsschul-Lehrkräfte auf das Jahr 2004

Art. 17.²⁶

Der Regierungsbeschluss über die Anpassung des Lohns der Berufsschul-Lehrkräfte auf das Jahr 2004 vom 2. Dezember 2003²⁷ wird wie folgt geändert:

Ingress. Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt in Anwendung von Art. 21 und 23 der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996²⁸ als Beschluss:

- c) Nachgewährung

Art. 3.²⁹

¹ Berufsschul-Lehrkräften im Jahr 2003 in den Gehaltsstufen 1,

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 wird der auf das Jahr 2004 nicht gewährte Stufenanstieg nachgewährt, wenn sie ein Laufbahnjahr erreichen, in dem der Lohn nicht tiefer als im folgenden Laufbahnjahr ist.

² Vorbehalten ist die Anrechenbarkeit eines Dienstjahrs.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18.³⁰

¹ Die Dienst- und Besoldungsordnung für die Lehrer an Berufsschulen vom 29. April 1986³¹ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 19.³²

¹ Das Amt für Berufsbildung bestimmt für Lehrpersonen, die am 31. Juli 2005 angestellt sind, Laufbahn und Einreihung am 1. August 2005 nach dem Anhang zu diesem Erlass.

² Die Einreihung erfolgt in die Klasse und Stufe, welche dem gleichen oder nächsttieferen Lohn im Vergleich zum bisherigen Lohn entspricht. Eine Differenz zum bisherigen Lohn wird mit einer Korrekturzulage ausgeglichen, bis der Lohn nach neuem Recht den Lohn nach bisherigem Recht überschreitet. Verlorene Dienstjahre nach bisherigem Recht werden wieder angerechnet, soweit die Laufbahn nach neuem Recht Laufbahnjahre ohne Lohnerhöhung vorsieht.

³ Wer am 31. Juli 2005 angestellt ist und nach bisherigem Recht die Anforderungen für hauptamtliche Lehrpersonen der Sekundarstufe II erfüllt, wird in Laufbahn A oder B nach dem Anhang zu diesem Erlass eingereiht.

Vollzug

Art. 20.

¹ Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz ab 1. Januar 2006 für Beförderungen auf 1. Januar 2007;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. August 2005.

Der Präsident der Regierung:

Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrler

Anhang³³

Lohn nach Art. 5 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren³⁴

Kursiv hervorgehobene Stufen kennzeichnen einen Klassenwechsel, dem das Verfahren zur lohnwirksamen Leistungsbeurteilung nach Art. 8 Abs. 2 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren³⁵ voran geht.

Laufbahn A: Klassen A22 -- A29

Lehrpersonen

- mit fachlichem Abschluss auf der Stufe Universität, Fachhochschule oder höhere Berufsbildung inklusive Praktikum sowie mit pädagogischem Abschluss auf der Stufe Universität oder Fachhochschule inklusive berufspädagogischer Bildung;
- in beliebigen Fächern ausser Sport unterrichtend.

Das Vollpensum beträgt 25 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis X an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung³⁶.

| Laufbahnjahre | Klasse/Stufe |
|---------------|--------------|
| 1. | 22/1 |
| 2. | 22/2 |
| 3. | 22/3 |
| 4. | 24/3 |
| 5. | 24/4 |
| 6. | 24/5 |
| 7. | 24/6 |

| | |
|-----|------|
| 8. | 24/7 |
| 9. | 24/8 |
| 10. | 24/8 |
| 11. | 27/5 |
| 12. | 27/6 |
| 13. | 27/7 |
| 14. | 27/8 |
| 15. | 28/8 |
| 16. | 28/8 |
| 17. | 28/8 |
| 18. | 28/8 |
| 19. | 28/8 |
| 20. | 28/8 |
| 21. | 28/8 |
| 22. | 28/8 |
| 23. | 28/8 |
| 24. | 28/8 |
| 25. | 29/8 |

Laufbahn B: Klassen A22 -- A29

Lehrpersonen

- mit Abschluss für Turnen und Sport sowie Lehramt für die Sekundarstufe II;
- in Sport unterrichtend.

Das Vollpensum beträgt 27 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis X an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung³⁷.

| Laufbahnjahre | Klasse/Stufe |
|---------------|--------------|
| 1. | 22/1 |
| 2. | 22/2 |
| 3. | 22/3 |
| 4. | 24/3 |
| 5. | 24/4 |
| 6. | 24/5 |
| 7. | 24/6 |
| 8. | 24/7 |
| 9. | 24/8 |
| 10. | 24/8 |
| 11. | 27/5 |
| 12. | 27/6 |
| 13. | 27/7 |
| 14. | 27/8 |
| 15. | 28/8 |
| 16. | 28/8 |
| 17. | 28/8 |
| 18. | 28/8 |
| 19. | 28/8 |
| 20. | 28/8 |
| 21. | 28/8 |
| 22. | 28/8 |
| 23. | 28/8 |
| 24. | 28/8 |
| 25. | 29/8 |

Laufbahn C: Klassen A22 -- A27

Lehrpersonen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, in beliebigen Fächern unterrichtend.

Das rechnerische Vollpensum beträgt 28 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet in der Regel höchstens 15 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis VIII an 3iner Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung³⁸.

| Laufbahnjahre | Klasse/Stufe |
|---------------|--------------|
|---------------|--------------|

| | |
|-----|------|
| 1. | 22/1 |
| 2. | 22/2 |
| 3. | 22/3 |
| 4. | 23/3 |
| 5. | 23/4 |
| 6. | 23/5 |
| 7. | 23/6 |
| 8. | 23/7 |
| 9. | 23/8 |
| 10. | 23/8 |
| 11. | 25/6 |
| 12. | 25/6 |
| 13. | 25/7 |
| 14. | 25/8 |
| 15. | 26/8 |
| 16. | 26/8 |
| 17. | 26/8 |
| 18. | 26/8 |
| 19. | 26/8 |
| 20. | 26/8 |
| 21. | 26/8 |
| 22. | 26/8 |
| 23. | 26/8 |
| 24. | 26/8 |
| 25. | 27/8 |

Laufbahn D: Klassen A20 -- A24

Lehrpersonen mit höherem Berufsabschluss ohne Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, in beliebigen Fächern unterrichtend.

Das rechnerische Vollpensum beträgt 28 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet in der Regel höchstens 15 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin I bis V an einer Mittel- oder Berufsschulen nach Anhang A zur Besoldungsverordnung³⁹.

| Laufbahnjahre | Klasse/Stufe |
|---------------|--------------|
| 1. | 20/1 |
| 2. | 20/2 |
| 3. | 20/3 |
| 4. | 21/3 |
| 5. | 21/4 |
| 6. | 21/5 |
| 7. | 21/6 |
| 8. | 21/7 |
| 9. | 21/8 |
| 10. | 21/8 |
| 11. | 22/7 |
| 12. | 22/7 |
| 13. | 22/7 |
| 14. | 22/8 |
| 15. | 23/8 |
| 16. | 23/8 |
| 17. | 23/8 |
| 18. | 23/8 |
| 19. | 23/8 |
| 20. | 23/8 |
| 21. | 23/8 |
| 22. | 23/8 |
| 23. | 23/8 |
| 24. | 23/8 |
| 25. | 24/8 |

Laufbahn E: Klassen A22 -- A27

Lehrpersonen, welche die Wahlvoraussetzungen für die Sekundarstufe I erfüllen, an Brückenangeboten unterrichtend.

Das Vollpensum beträgt 27 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis VIII an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung⁴⁰.

| Laufbahnjahre | Klasse/Stufe |
|---------------|--------------|
| 1. | 22/1 |
| 2. | 22/2 |
| 3. | 22/3 |
| 4. | 23/3 |
| 5. | 23/4 |
| 6. | 23/5 |
| 7. | 23/6 |
| 8. | 23/7 |
| 9. | 23/8 |
| 10. | 23/8 |
| 11. | 25/6 |
| 12. | 25/6 |
| 13. | 25/7 |
| 14. | 25/8 |
| 15. | 26/8 |
| 16. | 26/8 |
| 17. | 26/8 |
| 18. | 26/8 |
| 19. | 26/8 |
| 20. | 26/8 |
| 21. | 26/8 |
| 22. | 26/8 |
| 23. | 26/8 |
| 24. | 26/8 |
| 25. | 27/8 |

Laufbahn F: Klasse A20

Lehrpersonen, welche die Voraussetzungen der Laufbahnen A bis E nicht erfüllen.

Das rechnerische Vollpensum beträgt 28 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet in der Regel höchstens 15 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin I an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung⁴¹. Es sind höchstens drei Beförderungen nach Art. 8 Abs. 1 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren⁴² möglich.

Bei Erlangung der Voraussetzungen für eine der Laufbahnen A bis E: Beförderung in die Klasse und Stufe mit dem nächsthöheren Lohn der entsprechenden Laufbahn (ausgehend vom aktuellen Lohn).

-
- 1 Geändert durch Personalverordnung.
 - 2 Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz in Vollzug ab 1. Januar 2006 für Beförderungen auf 1. Januar 2007, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. August 2005. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 15 des VI. Nachtrags zum [GeschR](#) vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS [141.3](#)); Art. 163 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011, nGS 47-32 (sGS [143.11](#)); Nachtrag vom 19. Juni 2012, nGS 47-88.
 - 3 Aufgehoben durch Personalgesetz, sGS 143.1.
 - 4 sGS [140.1](#).
 - 5 Geändert durch Personalverordnung.
 - 6 sGS [231.1](#).
 - 7 sGS [143.1](#).
 - 8 Geändert durch Personalverordnung.
 - 9 Geändert durch Personalverordnung.
 - 10 Geändert durch Personalverordnung.
 - 11 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
 - 12 Geändert durch Personalverordnung.
 - 13 Geändert durch Personalverordnung.
 - 14 sGS [143.11](#).

- 15 Eingefügt durch Personalverordnung.
- 16 Geändert durch Personalverordnung.
- 17 sGS [143.1](#).
- 18 Geändert durch Personalverordnung.
- 19 Fassung gemäss Nachtrag.
- 20 Geändert durch Personalverordnung.
- 21 Geändert durch Personalverordnung.
- 22 Geändert durch Personalverordnung.
- 23 sGS [143.4](#).
- 24 Fassung gemäss Nachtrag.
- 25 sGS [143.11](#).
- 26 Geändert durch Personalverordnung.
- 27 sGS [231.311](#).
- 28 sGS 143.2.
- 29 Geändert durch [EVD-BS](#).
- 30 Geändert durch Personalverordnung.
- 31 nGS 28-44 (sGS 231.31).
- 32 Geändert durch Personalverordnung.
- 33 Geändert durch Personalverordnung.
- 34 sGS 231.31.
- 35 sGS 231.31.
- 36 sGS [143.2](#).
- 37 sGS [143.2](#).
- 38 sGS [143.2](#).
- 39 sGS [143.2](#).
- 40 sGS [143.2](#).
- 41 sGS [143.2](#).
- 42 sGS 231.31.